

Merkblatt

Entsorgung von Holzasche aus Hausfeuerungen



Holz gilt als umweltfreundlicher Brennstoff. Um diesem Ruf gerecht zu werden, muss auch die anfallende Asche umweltgerecht entsorgt werden. Aufgrund ihrer Eigenschaften und der bestehenden Entsorgungsorganisation gilt:

**Asche aus Holzfeuerungen gilt als Abfall und muss umweltgerecht entsorgt werden.
Am einfachsten ist die Entsorgung mit der ordentlichen Kehrichtsammlung.**

Vorsicht: Nur ausgekühlte Asche zum Kehricht geben!

In der Asche bleiben alle nicht brennbaren und nicht flüchtigen Stoffe des Holzes zurück. Dabei reichern sich neben Nährstoffen wie Kalium und Phosphat auch viele Schadstoffe an. Je nach Holz- und Verbrennungsqualität ist Asche mit Schwermetallen, Dioxinen und anderen Schadstoffen belastet. Diverse Untersuchungen weisen bei Aschen aus Hausfeuerungen teils sehr hohe Schadstoffgehalte nach. Unsachgemässer Umgang mit Asche kann deshalb zu Beeinträchtigungen von Boden und Gewässer führen.

Asche zählt nicht mehr zu den Düngern gemäss landwirtschaftlicher Düngerbuch-Verordnung von 2008. Sie darf damit nicht mehr als Dünger, Bodenverbesserer oder Kompostzusatz an Dritte abgegeben werden. Aber auch die Verwendung von Asche als Dünger oder Kompostzugabe auf dem eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder im eigenen Garten ist nicht empfehlenswert (Rückseite). Demgegenüber bleibt die Kehrichtsammlung ein sicherer und gut zugänglicher Entsorgungsweg für Asche.

Hintergrundinformationen

Der richtige Entsorgungsweg:

- Als bester Entsorgungsweg für Asche aus Holzfeuerungen dienen die ordentliche Kehrrichtabfuhr und die KVA. Einerseits besteht dafür eine gut zugängliche Infrastruktur. Andererseits wird in der KVA eine umweltgerechte Entsorgung garantiert.
- Die umweltgerechte Entsorgung von Kleinmengen auf einer geeigneten Deponie ist nicht praktikabel.

Eingeschränkte Verwendung auf dem eigenen Hof oder im Garten

- Beim Ausbringen von Asche im eigenen Garten ist Zurückhaltung geboten. Dies einerseits wegen der problematischen Schadstoffbelastung der Asche, andererseits wegen der bekannten Überdüngung der Gemüsegärten. Bei bedarfsgerechter Anwendung (maximal 3 Liter saubere Asche pro 10 m² und Jahr) könnte zudem nur ein sehr kleiner Teil der anfallenden Asche im Garten verwertet werden.
- Die Vorgaben der Dünger- und der Düngerbuch-Verordnung gelten nicht für die Verwendung von Asche zu Düngezzwecken auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb. Damit ist die Verwertung von Asche aus Kleinf Feuerungen, in denen ausschliesslich naturbelassenes Holz verbrannt wird, auf dem eigenen Hof nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund des für die Rinderhaltung typischen Kaliumüberschusses in den Böden besteht jedoch kein Bedarf nach einem zusätzlichen Kalidünger wie Asche. Die Zugabe von Asche in Miststöße und Jauchegruben kann zu unerwünschten zusätzlichen Stickstoffverlusten aus dem Hofdünger führen.

Keine Abgabe als Dünger oder in Kompost an Dritte

- Seit 2008 gilt Asche nicht mehr als Dünger gemäss landwirtschaftlicher Düngerbuch-Verordnung. Sie darf damit nicht mehr als Dünger, Bodenverbesserer oder Kompostzusatz an Dritte abgegeben werden.
- Asche darf auch nicht mit Kompost verarbeitet werden, der an Dritte abgegeben wird.

Kein Ausbringen und Ablagern im Wald

- Im Wald darf Asche weder abgelagert noch als Dünger ausgebracht werden (Waldgesetzgebung und ChemRRV).

Gesetzliche Grundlagen

ChemRRV Anhang 2.6 Ziffer 3ff	Abhängigkeit der Düngung vom Nährstoffbedarf; Düngeverbot im Wald
LRV Anhang 5	Anforderungen an Brennstoffe
TVA Anhang 1 Ziffer 3	Zugelassene Abfälle für Reaktordeponien
Art. 36 UGsG	Verbotene Beseitigungsarten für Abfälle
Art. 18 WaG	Verbot umweltgefährdender Stoffe im Wald
Art. 15 kWaV	Ablagerungsverbot im Wald

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu